

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

– in Reinigungsklasse S 1:	1,33 Euro
– in Reinigungsklasse W 1:	2,64 Euro
– in Reinigungsklasse W 2:	1,95 Euro
– in Reinigungsklasse W 3:	1,31 Euro
– in Reinigungsklasse W 4:	0,62 Euro
– in Reinigungsklasse I 1:	53,75 Euro
– in Reinigungsklasse I 2:	17,67 Euro

§ 2

Aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Straße Auelerberg gestrichen. Außerdem wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

§ 3

Diese X. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Auguste-und-Fritz-Fuchs-Platz	S 2
Beit-Jala-Platz	S 2
Brahmsstraße	S 2
Dr.-Müller-Frank-Straße	W 1
Ganey-Tikva-Platz	S 2
Heinz-Fröling-Straße	W 3
Moitzfeld ohne Stichstraße Hausnummer 2–4 und 5–7a	W 1
Moitzfeld Stichstraße Hausnummer 2–4 und 5–7a	S 2
Platz der Partnerstädte	S 2
Schillerstraße	W 1
Talblick von Grünenbäumchen bis Kleiststraße	W 1
Talblick von Kleiststraße bis Ende	W 2
Wipperfürther Straße ohne Stichstraße Hausnummern 106–120 und 113–125	W 1
Wipperfürther Straße Stichstraße Hausnummern 106–120 und 113–125	S 2

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2015
In Vertretung

Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter